



Thro
Königl. Maj. in Pohlen, ꝛ.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen,

ꝛ. ꝛ.

WIEDER

Wieder
Die Abtreib- = Umbring-
und Wegsetzung

derer

Leibes = Früchte und zur
Welt gebohrnen Kinder.

Ergangen,

De Dato Dresden, den 14. Octobr. Ann. 1744.

Mit Königl. Pöhl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergu. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöselin.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to fading and the texture of the paper.]





Son, Friedrich August,
 von Gottes Gnaden,
 König in Pohlen; Groß-Her-
 zog in Litthauen, Neussen, Preussen,
 Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien,
 Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien,
 Severien und Ischernicovien, 2c. Herzog zu
 Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-
 Marshall und Chur-Fürst, Landgraf in Thür-
 ringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
 Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Ge-
 fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark,
 Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ra-
 venstein, 2c.

Entbiethen allen und ieder Unseren Prae-
ten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-
schafft, Ober-Creyß, Haupt- und Ambt-Leu-
ten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeistern und
Räthen in denen Städten, Richtern, Dorff-
Schultheissen, wie auch allen Unsern Untertha-
nen, und sonst iedermänniglich, Unsern Gruß,
Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen
nicht unbekannt seyn, welchergestalt nach der
dritten Constitution weyland Chur-Fürst Au-
gusti, Christmildesten Andenkens, P. IV., die
Eltern, welche ihre Kinder bößlich ermorden oder
umbringen, da die Gelegenheit des Wassers
vorhanden, in einen Sack zc. ins Wasser geworf-
fen und erträncket, oder, wo die Gelegenheit
des Wassers nicht vorhanden, mit dem Made vom
Leben zum Tode gerichtet, und gestraffet, und,
woferne das Kinder-Umbringen von der verbre-
chenden Person mehr, denn einmahl, geschehen,
derselben so viel Zangen-Niße, als viel sie Kin-
der umbracht, neben obgedachter Straffe, zu-
erkannt, hiernächst auch nach der vierten Consti-
tution P. IV., wenn vorseßlich, durch Geträn-
cke oder sonsten, Leibes-Früchte, die da im Mut-
ter-Leibe lebendig gewesen, abgetrieben wor-
den, die Missethäterin am Leben, und die, so
dazzu mit Träncken oder in anderer Gestalt
geholfen, mit dem Schwerdte, da aber die
Frucht

Frucht nicht gelebet, und solches noch unter der Helffte nach der Empfängniß geschehen, oder aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Wirkung gehabt, oder das abgetriebene kein Kind gewesen, die Missethäterin willkürlich mit Staupenschlägen, Verweisung oder Gefängniß, nach Gestalt der Verbrechen, bestraffet, ingleichen nach der 78.^{ten} neuen Decision, wenn eine ihr Kind vorsätzlich an einen abgelegenen einsamen Ort hinleget, oder zudecket, und des Vorsatzes ist, daß es umkomme und verschmache, es eben dafür, als wann sie es ermordet, umgebracht, und selbst Hand angeleget hätte, gehalten, und daher in solchen Fall, wann das Kind darüber verstorbet, die ordentliche Todes-Straffe der Kinder-Mörder statt haben, auch, so eine andere Person das Kind wissentlich hinsetzet, dieselbe nach Gelegenheit und fleißiger Erwägung derer Umstände an Leben, Leib, Gut, oder mit Gefängniß, wann aber ein Kind an einen öffentlichen oder andern dergleichen Ort, da man täglich zu gehen und zu wandeln pfeget, hingeleget, und ohne Schaden wiedergefunden wird, sowohl die Mutter, als die, so es auf ihren Befehl hingesezet, entweder mit Landes-Verweisung oder Gefängniß, willkürlich bestraffet, wären aber die Umstände des gefährlichen

oder entlegenen Orts oder auch sonst den
gefallt bewandt und beschaffen, daß der Vor-
satz, das Kind dadurch ums Leben zu bringen,
daraus zu spüren und abzunehmen, solchen Falls
auf die Straffe des Staupen-Schlages und
ewiger Landes-Berweisung, obgleich das Kind
lebendig blieben und gesund gefunden worden,
erkannt werden solle.

Nachdem aber zeithero diese unmenschliche
Verbrechen fast gemein werden wollen, und aus
denen eingesendeten Actis zu ersehen gewesen,
daß solche meistens verhätet werden können,
wenn nicht die Geschwächte, ihre Schwanger-
schaft und Niederkunft zu verheimlichen, sich be-
mühet, hiernächst auch verschiedene dergleichen
Delinquenten sich mit der Unwissenheit derer
auf die Abreibung derer Leibes-Früchte, Hin-
wegsetzung derer Kinder, und deren Ermord-
und Umbringung, auch vorsätzliche Bewahr-
losung in Nechten geordneten schweren Straffen,
zu entschuldigen gesucht; So befinden Wir
vor nöthig, mittelst dieses Unser Mandats, daß
jenige, was vorerwehnter Maassen in der Con-
stit. 3. und 4. P. IV., desgleichen in der 78.^{ten}
neuen Decision, sammt peinlichen Hals-Ge-
richts-Ordnung, enthalten und versehen ist, zu
erneuern, und männiglich nochmahls bekannt
zu machen. Sezen und ordnen demnach, daß
I. We.

1.

Wegen Bestrafung dergleichen Verbrechen, nach denen vorangezogenen Gesetzen, also, wie bishero gesprochen worden, noch fernern erkannt, und die eingegangene Urtheil, ohne Ansehung der Person, des Standes, Alters und anderer Umstände, auch sonder einige zu hoffen habende Begnadig- und Milderung, an dergleichen Delinquenten vollstreckt werden solle. Insonderheit aber sollen

2.

Alle diejenigen in Unehren geschwängerte Weibes-Personen, so ihre Schwangerschaft vorhin verheimlicht, und nachher in den Verdacht, daß sie entweder zu Er tödtung ihres Kindes selbst Hand angeleget, oder solches bey oder nach der Geburth tödtlich mit Vorsatz verwahrloset, gerathen, und dieses Verbrechen gnugsam überführet, nicht die geringste Gnade, auch nicht einmahl die Verwandlung der erkannten strengsten Todes = Straffe in eine gelindere zu hoffen haben, vielmehr, wenn auch gleich das Kind von ihnen lebendig zur Welt geboren worden, weil sie durch die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft nicht geringen Verdacht einer gegen ihre Leibes-Frucht heegenden gottlosen Absicht wieder sich erwecket, mit der Straffe

fe, so sie durch getriebene Unzucht oder begangenen Ehebruch und Blut-Schande, verwürdet, ohne einige Mitigation und Verwandlung derselben, unmachbleibend belegt werden.

3.

Es hat auch daher keine Unter-Obrigkeit, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, die Inquisiten oder Inculpaten, unter gemachter Hoffnung zur Begnadigung, zum Bekenntnisse zu bewegen, sich zu unterfahen, vielmehr selbige, nach Anleitung der 91.^{ten} Decision, durch diensame Repraesentationes, zu Entdeckung der Wahrheit zu bringen, oder dessen sonst rechtsbeständiger Weise zu überzeugen, nicht minder die Untersuchungen gebührend zu beschleunigen, inmaassen Wir denn zugleich die Dicasteria, die an selbige in dergleichen Inquisitionen-Sachen übersehdete Acta sofort und längstens binnen 14. Tagen zu versprechen, hiermit angewiesen haben wollen, die Advocaten und Defensores aber, so durch angedichtete Blödsinnigkeit oder Melancholie derer Inquisiten, die Untersuchungen aufzuhalten, sich unterstehen, mit Suspension oder Remotion à praxi, auch anderer nachdrücklicher Ahndung, belegen lassen werden, dahingegen die Richter selbst, wann über der Inquisiten Gemüths-Zustand Zweifel vorfällt, solchen

so.

sowohl, als was sonst zu des Inquisiten Defension angeführet wird, oder, das Corpus delicti in zuverlässige Gewisheit zu setzen, erforderlich, vor Versendung derer Acten genau zu erforschen und umständlich zu registriren, schuldig und verbunden sind.

4.

Hier nächst mögen Wir nicht umhin, denen Eltern und denenjenigen, welche Weibes-Personen zu ihrem Dienst nöthig haben, hierdurch ernstlich anzubefehlen, daß sie, bey Vermeidung willkührlicher in Contraventions-Fall unachbleibend zu gewartenden Straffe, das Gerächte oder die Anzeigung, so ihnen von ihrer respectivè Kinder und derer in ihren Diensten stehenden weiblichen Personen Schwangerschaft zukommen möchte, nicht nachlässig übersehen, vielmehr die deshalber verdächtigen Personen gebührend zur Rede stellen, auch, bey sich mehrenden Verdacht und anhaltender Verläugnung bey dem Gesinde, solches der Obrigkeit anmelden, übrigens aber bey allen solchen Geschwängerten in Zeiten alle zu Verhütung eines Kinder-Mords oder dessen Verwahrlosung nöthige Vorsichtigkeit vortehren sollen.

5. Wie

5.

Wie denn nicht minder auch die Medici, Apotheker, Barbierer, Bader und Feldscheerer, respectivè in Dispensirung solcher Urzneyen, Kräuter und Getränke, welche zu Abtreibung derer Leibes-Früchte mißbrauchet werden könnten, und in dem, zu deren Beförderung, nach Beschaffenheit der Zeit, gereichenden Ueberlassen, gehörige Behutsamkeit zu erweisen, auch auf ihre Gesellen und Lehrlinge dierhalb scharffe Aufsicht zu führen, und sich hierunter dergestalt vorsichtig zu bezeigen haben, damit Wir nicht, wiedrigen Falls, wieder sie gleichergestalt auf das schärfste verfahren zu lassen, bewogen werden mögen.

6.

Und wie überhaupt jedes Orts Obrigkeit dafür zu sorgen und alle möglichste Veranstellung vorzuzukehren hat, damit die Verheimlichung geschwächter Personen verhütet und hiermit sowohl die Abtreibung, Wegsetzung und Ermordung armer unschuldiger Kinder abgewendet werden möge; Also sollen auch dieselben, bey sich äuffernden gnugsamen Verdacht, solcherley Weibes-Personen, denen dergleichen wohl zuzutrauen, alsbald ex officio vor sich erfordern, selbige wegen ihrer Schwangerschafft zur Rede setzen,

setzen und von allen bößlichen Beginnen, mit Vorhaltung der hierauf gesetzten schweren Straffe, abmahnen, nicht minder dieselben bey halstarrigen Lügnen, nach Befinden, und bey sich ereignenden gnugsamen Verdacht, durch geschworne Weh-Mütter, beschichtigen lassen, jedoch hierbey dergestaltige gute Vorsichtigkeit gebrauchen, damit nicht wieder unschuldige Personen, auf fälschliche ungebührliche Beziichtigung oder aus Rache und andern privat-Abfichten, zu Krändung ihres guten Leimuths, verfahren werde, gestalten Wir solchen Falls diejenigen Unter-Obrigkeiten, auch Denuncianten, welche dergleichen wieder sich zu Schulden kommen lassen, nebst vorbehältlicher privat-Satisfaction, mit unnachbleiblicher scharffer Ahndung ansehen werden.

Es ergeheth dannenhero an alle Unsere Vasallen und Beambten, wie auch an die übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und sämtliche Unterthanen und Schutz-Berwandten in Unserm Chur-Fürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen hiesigen Landen, ingleichen an die darinnen sich iezo und künfftig aufhaltende fremde Personen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, sich hiernach gebührend zu achten, und solchem in ein und dem andern genau nachzukommen.

Wie

Wie Wir denn übrigenß behörigen Orts,
daß gegenwärtiges Mandat alljährlich zwey-
mahl von denen Canzeln abgelesen werde, die
Verfügung getroffen, auch solches, zu mehrerer
Urkund, eigenhändig unterschrieben, und, unter
Unserm vorgedrucktten Canzlen-Zinsiegel, behö-
rigermaassen ins Land zu publiciren, auch durch
öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, Befehl
ertheilet. So geschehen und geben zu Dresden,
am 14.^{den} Octobris, Anno 1744.

AUGUSTUS REX.



Erasmus Leopold von Gersdorff,

78 M 485

X 2318150

V. 17



Thro

Königl. Maj. in Hohen, &c.

als

Chur-Fürstens zu Sachsen,

&c. &c.

Wieder

freib = Umbring =

Bestätigung

derer

Erüchte und zur
erbohrnen Kinder.

Ergangen,

den 14. Octobr. Ann. 1744.

Chur-Fürstl. Sächs. allergu. PRIVILEGIO.

der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöckelm.

